

Stadtverwaltung Bad Schandau  
Telefon: 035022 501125  
Telefax: 035022 501140

E-Mail: [buergermeisteramt@stadt-badschandau.de](mailto:buergermeisteramt@stadt-badschandau.de)  
[www.bad-schandau.de](http://www.bad-schandau.de)

**Datum: 11.01.2021 – Stand 10.00 Uhr**  
**Nr.: 025**

---

## **CORONA-VIRUS: Wichtige Bürgerinformationen!**

Hiermit geben wir auszugsweise Inhalte der neuen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen mit weiteren Verschärfungen bekannt. Die Rechtsverordnung gilt vom **11. Januar 2021 bis einschließlich 07. Februar 2021.**

### **Was wurde neu geregelt?**

Unter anderem folgenden Regelungen wurden neu aufgenommen: Es wird dringend empfohlen, nur zwingend notwendige Fahrten mit Öffentlichen Verkehrsmitteln wahrzunehmen und die Auslastung von Bussen und Bahnen auf ein Minimum zu beschränken. Zudem gilt eine dringende Empfehlung, großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen sowie mobiles Arbeiten zu ermöglichen. Solarien und Sonnenstudios sind zu schließen. Ebenso Kantinen und Mensen, soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz.

### **Verschärfte Kontaktbeschränkungen**

Erlaubt sind Treffen von einem Hausstand, in Begleitung des Partners oder der Partnerin und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie einer Person aus einem weiteren Hausstand. Zulässig ist aber die wechselseitige, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlichen Betreuungsgemeinschaften – wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfassen. Dies gilt auch für pflegende Angehörige.

### **Ausgangsbeschränkungen gelten weiter**

Kindeswohl gilt nun als triftiger Grund, die Unterkunft zu verlassen. Dies gilt sowohl für die Ausgangsbeschränkung als auch die Ausgangssperre. Die 15-Kilometer-Regel gilt in Sachsen unverändert weiter für das Einkaufen und die Bewegung an der frischen Luft.

### **Schulen, Internate und Kindertagesstätten weiter geschlossen**

Die neue Corona-Schutz-Verordnung sieht auch vor, dass Schulen, Schulinternate und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis einschließlich 7. Februar 2021 weiter geschlossen bleiben. Einzig die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen an Oberschulen, Förderschulen (die nach Lehrplänen der Oberschule unterrichtet werden), Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12), Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13), Fachoberschulen, Abendoberschulen, Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12) können die Schulen ab dem 18. Januar 2021 wieder besuchen. Der Unterricht wird aus Infektionsschutzgründen in geteilten Klassen stattfinden. Alle übrigen Kinder und Jugendlichen verbleiben in häuslicher Lernzeit. Für Schülerinnen und Schüler

**der Grundschulen und Förderschule (Klassenstufe 1 – 4) sowie für Kita- und Hortkinder wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten.**

### **Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und
2. einem Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Dies gilt nicht .... für unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Dies gilt auch für pflegebedürftige Angehörige.

In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bleibt hiervon unberührt.

### **Verlassen der Wohnung nur mit triftigem Grund**

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind unter anderem:

- der Weg zur Arbeit, Schule, Kita, Arzt,
- unaufschiebbare Prüfungen,
- Einkaufen für den täglichen Bedarf und Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder des Arbeitsplatzes oder zur nächstgelegenen Einrichtung zur Grundversorgung/für Einkäufe des täglichen Bedarfs,
- Besuch bei Partnern, Hilfsbedürftigen, Kranken oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, Besuch in Pflegeheimen und Krankenhäusern,
- Begleitung Sterbender und Beerdigungen mit max. 10 Personen
- Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen.
- die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen; dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
- die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,
- unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,

### **Erweiterte Ausgangsbeschränkungen bei anhaltend hohem Infektionsgeschehen**

Zwischen 22:00 und 6:00 Uhr früh gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Verlassen der Wohnung ist in dieser Zeit unter anderem nur aus folgenden Gründen zulässig:

- Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,
- Ausübung des Berufs,
- Weg zur Kindernotbetreuung,
- Besuch des Ehe- oder Lebenspartners,
- Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs,
- Besuch hilfsbedürftiger Menschen und Kranken sowie zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- Arztbesuch,
- Begleitung Sterbender,
- unabdingbare Versorgung von Tieren,

### **Einschränkungen für Versammlungen**

Unter freiem Himmel sind Versammlungen ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmern zulässig, wenn alle Teilnehmer, Versammlungsleiter und Ordner eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird. Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt sind Versammlungen auf maximal 200 Personen begrenzt, **bei einer fünf Tage andauernden Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen sind 10 Teilnehmer erlaubt**. Im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

### **Schließung von Schulen und Kindertagesstätten**

Die neue Corona-Schutz-Verordnung sieht auch vor, dass Schulen, Schulinternate und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bis **einschließlich 7. Februar 2021** geschlossen.

Für Schüler der Primarstufe (Grundschule und Förderschule Klassenstufe 1 – 4) sowie für Kita- und Hortkinder wird eine Notbetreuung angeboten. Diese wird in den Grund- und Förderschulen für ihre Schüler und in Horten während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten gestattet. Auch an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist für dort betreute Kinder sowie in sonstigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung während der üblichen Öffnungszeiten eine Notbetreuung möglich.

Eine Notbetreuung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn beide Personensorgeberechtigten (oder der alleinige Personensorgeberechtigte) in einem systemrelevanten Beruf tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind. Für bestimmte Berufsgruppen genügt es, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten beruflich tätig ist und an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. Eine Notbetreuung ist auch möglich, wenn das Jugendamt eine drohende Kindeswohlgefährdung feststellt.

Präsenzbeschulung findet ab dem 18. Januar 2021 für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Oberschulen,
3. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
4. Fachoberschulen,
5. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),

- 6. Abendschulen,
- 7. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und
- 8. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 ist in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Anwesenden einzuhalten. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulinternate zur Unterbringung von an der Präsenzbeschulung teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ab dem 16. Januar 2021 geöffnet werden

### **Alkoholverbot**

Der Alkoholausschank und -konsum ist in der Öffentlichkeit verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

### **Mund-Nasenbedeckung**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen.

Das gilt insbesondere

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung,
- vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,
- in Gesundheitseinrichtungen
- in Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
- in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
- in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und
- öffentlichen Verwaltungen,
- in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
- vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
- vor dem Eingangsbereich von und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der vortragenden Person sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
- vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,
  - a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
  - b) für die Primarstufe,
  - c) für Horte,
  - d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abendoberschulen,
  - e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,
  - f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
  - g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie
  - h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
- an Haltestellen, in Bahnhöfen,
- in Fußgängerzonen,
- auf den Sport- und Spielplätzen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres),

- auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Dies gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr;
- bei den Zusammenkünften (z.B. Ratssitzungen) mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.
- Ausgenommen ist die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(2) Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

(3) Ausgenommen von der Pflicht sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Es gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nicht versagt werden. Personen, die entgegen der bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, ist die Benutzung untersagt.

### **Schließung von Einrichtungen und Angeboten**

Alle Freizeiteinrichtungen einschließlich Hallenbäder, Saunen, Fitnessstudios, Spielhallen, Sportstätten außer Schulsportstätten, Volksfeste, Diskotheken, Museen, Musikschulen bleiben geschlossen. Veranstaltungen die der Unterhaltung dienen finden nicht statt.

### **Schließung von Geschäften**

Untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren und Einzel- oder Großhandel sowie Ladengeschäften mit Ausnahme zulässiger Telefon- und Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung. Erlaubt ist nur die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung beschränkt auf ein entsprechendes Sortiment des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Bestatter, Optiker, Hörgeräteakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, Gartenbau- und Floristikbetriebe.

....

Die Kundenbeschränkungen pro Quadratmeter in Geschäften gelten weiterhin. Die zulässige Höchstzahl an Kunden, die gleichzeitig anwesend sein dürfen, ist im Eingangsbereich bekannt zu geben.

### **Gaststätten**

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen bleiben geschlossen. Ausgenommen sind die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

### **Gewerbe**

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Ausgenommen ist der Bereich körpernahe Dienstleistung mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen.

### **Einrichtungen des Gesundheitswesens**

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Auflagen geöffnet.

### **Kindertagesstätte und Schulen**

Kindertagesstätten und Schulen sind geschlossen und nur für den Notbetrieb geöffnet.

**Bitte halten Sie sich an alle Vorschriften zum Tragen von Mund-Nasenbedeckungen.**

### **Für Bad Schandau im Speziellen gilt:**

#### **Rathaus**

Das Rathaus ist weiterhin nur telefonisch erreichbar.  
Tel.: 035022 501101 oder 035022 501125

Weitere Kontaktmöglichkeiten sind auf der Internetseite der Verwaltung unter [www.bad-schandau.de](http://www.bad-schandau.de) einsehbar.

#### **Öffentliche Einrichtungen**

Es sind folgende öffentliche Einrichtungen geschlossen:  
Museum, Bibliothek, Botanischer Garten, Kegelbahn, Kulturstätte und Vereinsräume im Haus des Gastes, Turnhalle Prossen, die Touristinformation im Haus des Gastes, das Aktivzentrum.

Der Personenaufzug ist Samstag und Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr in Betrieb.

#### **Weitere Kontaktdaten**

Die Bürgertelefone des Landratsamtes erreichen Sie unter den Telefonnummern 03501 515-1166 und 03501 515-1177 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr. Die komplette Corona-Schutz-Verordnung können Sie unter folgendem Link nachlesen.

**<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-01-08.pdf>**